OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553190/11/BeH**

Datum: **Linz, 16. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerden von

1. A__
2. B__
3. C__
4. D__
5. E__
6. F__
7. G__
8. H__
9. I__
10. J__
11. K__
12. L__
13. M__

jeweils gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. November 2024, GZ: BHVBWA-2022-452629/18-Kro, betreffend zweier auf § 21a, § 50 bzw § 34 und § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) gestützter Aufträge nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2025

A. zu Recht:

I. Den Beschwerden hinsichtlich Spruchpunkt A) des angefochtenen Bescheids wird mit der Maßgabe stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass

- **Spruchpunkt A) nunmehr wie folgt lautet:**

„B__, C__, D__, A__, E__, F__, G__, H__, I__, J__, K__, L__ und M__ wird gemäß § 21a WRG 1959 aufgetragen, in Abständen von 5 Jahren jeweils eine Aktualisierung der Wasserbedarfsberechnung für die Wasserversorgungsanlage

Konradweg (WB-PZ 417/3078) gemäß ÖNORM B 2538 vorzunehmen und diese der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck jeweils zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres, beginnend mit 1. Dezember 2030 vorzulegen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerden hinsichtlich Spruchpunkt B) des angefochtenen Bescheids werden als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig:

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. November 2024, GZ: BHVBWA-2022-452629/18-Kro, (in der Folge: belangte Behörde, bB) wurde B__, C__, D__, A__, E__, F__, G__, H__, I__, J__, K__, L__ und M__ (in der Folge: beschwerdeführende Parteien, bP)

- unter Spruchpunkt „A) Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bei Wasserversorgungsanlagen, die vom Stand der Technik abweichen" der auf §§ 21a, 50 und 138 WRG 1959 gestützte Auftrag erteilt, bis zum 30. November 2024 bei der Wasserversorgungsanlage mit der WB-PZ: 417/3078 einen Hauptwasserzähler einzubauen sowie
- unter Spruchpunkt B) gemäß §§ 34 und 138 WRG 1959 aufgetragen, bis spätestens 31. Dezember 2024 der Wasserrechtsbehörde einen durch einen Fachkundigen ausgearbeiteten Schutzgebietsanpassungsvorschlag für die Wasserversorgungsanlage vorzulegen.

Begründend verwies die bB auf eine am 26. November 2021 durch die Trinkwasseraufsicht vorgenommene Überprüfung, bei der mehrere Mängel bei der Wasserversorgungsanlage festgestellt worden seien. Nach Wiedergabe des Wortlautes der Rechtsnormen (§§ 21a Abs 1, 138 Abs 1 lit a sowie 50 WRG 1959) verwies die bB knapp darauf, dass - um diese Bestimmungen zu erfüllen - wie in Spruchpunkt A) zu entscheiden gewesen sei. Bezüglich Spruchpunkt B) argumentiert die bB, dass – wie ebenfalls aus dem Prüfbericht hervorgehe – für die gegenständliche Wasserversorgungsanlage noch kein Schutzgebiet festgelegt worden und daher ein entsprechender Vorschlag von den genannten Personen vorzulegen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die bP mit Mail vom 18. Dezember 2024 Beschwerde. Begründend wird darin zusammengefasst ausgeführt, dass die Fristsetzungen der einzelnen Maßnahmen „fehlerhaft" seien, da zuvor andere Fristen festgelegt worden seien. Weiters sei insbesonders der Einbau eines Hauptwasserzählers für die Wasserversorgungsanlage weder technisch sinnvoll umsetzbar, noch für die Teilnehmer der Wasserversorgung erforderlich, da es keine Vereinbarungen zur Weiterverrechnung der verbrauchten Wassermengen gebe. Für die Festlegung des Wasserschutzgebiets seien in den letzten Wochen erste Schritte zur Auswahl eines technischen Büros unternommen worden.

I.3. Die bB legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27. Februar 2025 die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt ohne vorherige Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidung vor. Sie beantragte im beiliegenden

Vorlageschreiben die Zurückweisung bzw Abweisung der Beschwerde und verzichtete auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Auf Rückfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die bB weiters die einschlägigen Konsensbescheide der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage sowie die Zustellnachweise den angefochtenen Bescheid betreffend.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte angesichts des Vorbringens den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Ing. N__ (in der Folge: ASV), zur Erstattung eines Gutachtens zu näher konkretisierten Beweisfragen. Sein nach Vornahme eines Lokalaugenscheins am 22. April 2025 erstattetes Gutachten vom 24. April 2025, GZ: WW-2014-210372/543-SCK, wurde den Parteien vor Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

I.6. Am 13. Mai 2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die bP bzw deren Vertreter, zwei Vertreter der bB und der ASV teilnahmen.

Der geladene ASV erörterte sein vorab den Parteien übermitteltes Gutachten. Die Anwesenden konnten weiters in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der weiteren Ermittlung des relevanten Sachverhalts (insbesondere Vorlage des mittlerweile von den bP vorgelegten Schutzgebietsvorschlags) mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insb durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2025.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

Die Wasserversorgungsanlage Konradweg (ursprünglich Wasserversorgungsanlage Höllenstein) wurde mit Bescheid der bB vom 19. September 1978, Wa – 402 – 1978, bzw Bescheid der bB vom 7. März 1985, Wa – 230 – 1985 wasserrechtlich bewilligt (Wasserbuchbescheid vom 14. August 1986, Wa-3342/1-1986). Die gegenständliche Wasserversorgungsanlage ist im Wasserbuch der bB unter der O-Straße mit unbefristeter Dauer eingetragen. Das bewilligte Maß der Wasserbenutzung wurde mit 18m³/d festgelegt und wird aktuell nicht überschritten. In den Konsensbescheiden wurde kein Einbau eines (Haupt-)

Wasserzählers oder sonstige Vorkehrungen und Maßnahmen, welche die Kontrolle einer dauerhaften Einhaltung des wasserrechtlich bewilligten Entnahmekonsenses ermöglichen, vorgeschrieben. Die bP sind allesamt Wasserberechtigte an der verfahrensgegenständlichen Anlage (Mitglieder der Wassergemeinschaft Konradweg) und haben mit einem Schriftsatz gemeinsam Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid erhoben, wobei sich die Beschwerde gegen Spruchpunkt B) ausschließlich auf die Leistungsfrist bezieht. [Bescheide, ON 2 LVwG-Akt; Gutachten ASV, ON 8 LVwG-Akt; Kontrollbericht, ON 1 Behördenakt; Beschwerde, ON 1 LVwG-Akt; Niederschrift ömV, ON 10 LVwG-Akt].

Es ist aktuell kein Hauptwasserzähler bei der gegenständlichen Anlage vorhanden. Für die Quellen der Wasserversorgungsanlage ist kein Schutzgebiet festgelegt. [Gutachten ASV, ON 8 LVwG-Akt; Kontrollbericht, ON 1 Behördenakt]

Es ist im öffentlichen Interesse, dass bei der Festsetzung des Maßes der Wasserbenutzung auf eine möglichst sparsame Wasserverwendung und auf eine Schonung der Grund- und Quellwässer Bedacht genommen und durch eine ressourcenschonende Verwendung der Grund- und Quellwässer eine langfristige Sicherstellung einer geordneten Trink- und Nutzwasserversorgung sichergestellt wird. Die dauerhafte Einhaltung des wasserrechtlich bewilligten Maßes der Wasserbenutzung (bewilligter Entnahmekonsens) ist im öffentlichen Interesse, eine entsprechende Kontrolle ist bei der verfahrensgegenständlichen Anlage jedoch aktuell nicht möglich, wodurch die entsprechenden öffentlichen Interessen nicht hinreichend geschützt werden.
Der im angefochtenen Bescheid aufgetragene Einbau eines Hauptwasserzählers ist grundsätzlich geeignet, die konsensgemäße Entnahme von Grund- und Quellwässer zu überwachen. Im gegenständlichen wären jedoch zumindest zwei Hauptwasserzähler, einer für die Hoch- und einer für die Tiefzone erforderlich. Da die Entnahmeleitungen jedoch unmittelbar innerhalb der jeweiligen Bassins bzw direkt in der Wasserkammer des Hochbehälters beginnen, ist eine Anordnung von Hauptwasserzählern in der derzeit vorhanden Anlagenkonzeption nicht möglich. Überdies erfolgt über die beiden Bassins und den Hochbehälter auch eine Überwasserableitung. Zur sinnvollen Anordnung eines bzw zweier Hauptwasserzähler wären daher umfangreiche bauliche Maßnahmen samt Umlegungen von Leitungen erforderlich. Diese technischen und baulichen Umsetzungen von entsprechen Maßnahmen (Messschächte, Vorkammern, Leitungsumlegungen usw.) bedeuten einen erheblichen finanziellen Aufwand, der in keinem Verhältnis zu Nutzen steht.
Ein gelinderes Mittel zum Nachweis der Einhaltung des vorgeschriebenen Entnahmekonsenses ist im gegenständlichen Fall eine Aktualisierung der Wasserbedarfsberechnung nach den Ansätzen der ÖNORM B 2538 in Abständen von 5 Jahren.
[Gutachten ASV, ON 8 LVwG-Akt]

Mit Mail vom 12. Mai 2025 erfolgte die Vorlage eines Schutzgebietsvorschlags für die Wasserversorgungsanlage durch die bP. Dieser enthält eine aktuelle Wasserbedarfsberechnung nach ÖNORM B 2538.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Umstand, dass kein Schutzgebiet besteht und kein Wasserzähler bislang eingebaut ist, geht klar daraus zweifelsfrei hervor und wird auch von keiner Partei in Abrede gestellt. Auch dass das Maß der Wasserbenutzung oder etwaige sonstige im Hinblick auf die von der bB vorgeschriebene Maßnahme des Einbaus eines Wasserzählers relevanten Punkte von den bP nicht eingehalten würde, geht aus keinen der aufgenommenen Beweisen (insb dem vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt und dem Gutachten des ASV) hervor. Im Gegenteil kann entsprechend den Ausführungen des ASV bei Berücksichtigung der aktuell durch die gegenständliche Wasserversorgungsanlage versorgten Bewohner und Vieheinheiten sowie Bewässerungsvorgänge mit dem derzeitigen Maß der Wasserbenutzung jedenfalls das Auslangen gefunden werden und ist daher von der Einhaltung des Konsenses auszugehen. Auch den übrigen Ausführungen des ASV zur Frage des ausreichenden Schutzes der öffentlichen Interessen bei konsensgemäßen Betrieb und der Geeignetheit, Erforderlichkeit des Einbaus eines Hauptwasserzählers und allfälligen gelinderen Mitteln wurde von keiner Partei in Abrede gestellt bzw auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Dass die Beschwerde nach vorheriger Beschlussfassung durch alle Adressaten (Mitglieder der Wassergemeinschaft) des angefochtenen Bescheids durch einen Schriftsatz von der dazu von allen bP bevollmächtigten bP A__ eingebracht wurde, konnten die bP in der Verhandlung auch nachvollziehbar und glaubhaft darlegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beschwerdeumfang, Sache des Beschwerdeverfahrens

Vorweg ist festzuhalten, dass Prozesserklärungen einer Partei ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen sind. Die Beschwerde wurde von sämtlichen Adressaten des Auftrags gemeinsam mit einem Schriftsatz eingebracht und bezieht sich nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur auf die im Beschwerdeschriftsatz dargelegten Aspekte des angefochtenen Bescheides; sohin Spruchpunkt A) zur Gänze und Spruchpunkt B) betreffend die Frist.

Ist der Verfahrensgegenstand, also der Spruch des angefochtenen Bescheides, wie im gegenständlichen Fall teilbar und wurde nur ein bestimmter Teil angefochten, ist Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch nur der bekämpfte Teil.

Beschwerdeumfang und Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist daher im vorliegenden Fall Spruchpunkt A) des angefochtenen Bescheids zur Gänze und Spruchpunkt B) lediglich hinsichtlich der Erfüllungsfrist (vgl zur diesbezüglichen Trennbarkeit auch die Ausführungen in Punkt III.3.).

III.2. Auftrag gemäß Spruchpunkt A) – Einbau eines Wasserzählers

III.2.1. § 50, § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 als Rechtsgrundlage – Voraussetzung

Die bP führen für die Erlassung des Auftrags in Spruchpunkt A) des angefochtenen Bescheids unter anderem §§ 50 und 138 WRG 1959 als Rechtsgrundlage an.

Die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 138 WRG 1959 setzt eine Übertretung des WRG 1959 voraus. „Unterlassene Arbeiten" iSd § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 sind unter anderem solche, zu deren Durchführung eine Verpflichtung unmittelbar auf Grund des WRG 1959, zB aus § 50 WRG 1959, besteht. § 50 Abs 1 WRG verpflichtet zur Erhaltung der Anlage in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand.

Der Einbau eines Wasserzählers in der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage war – wie bereits ausgeführt – nicht Teil des mit Bewilligungsbescheid von 19. September 1978, Wa – 402 - 1978, idF des Bescheids von 7. März 1985, Wa – 230 - 1985, genehmigten Vorhabens bzw keiner darin enthaltenen Anordnung oder späteren Auftrags nach § 21a WRG 1959. Der Bewilligung entsprechende Zustand der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage beinhaltet gerade nicht den Einbau eines Wasserzählers. Mangels einer bis dato existierenden rechtlichen Verpflichtung zum Einbau eines Hauptwasserzählers fehlt es an einem für einen Auftrag nach § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 erforderlichen Tatbestandselement und kann der gegenständliche Auftrag nicht darauf gestützt werden.

III.2.2. § 21a WRG 1959 als Rechtsgrundlage – Voraussetzungen

Die ebenfalls von der bB im angefochtenen Bescheid als Rechtsgrundlage der Anordnung genannte Bestimmung des § 21a WRG 1959 ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Abänderung von rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligungen (für Wassernutzungen, sonstige Anlagen, etc; vgl allgemein zu den mit § 21a WRG 1959 verfolgten Zielen bzw den Voraussetzungen für viele VwGH 14.09.2021, Ra 2020/07/0056), wobei sich das gedankliche Prüfschema in zwei Schritten zusammenfassen lässt:

Schritt 1: (Kein) hinreichender Schutz öffentlicher Interessen; mithin: sind nach Erteilung der (rechtskräftigen) Bewilligung öffentliche Interessen (§ 105 leg cit)

trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften (nicht) hinreichend geschützt?

Schritt 2: Verhältnismäßigkeit; dh: nur wenn sich nach „Schritt 1" ein unzureichender Schutz öffentlicher Interessen ergibt, hat die Behörde in einem zweiten Schritt im Rahmen des ihr eingeräumten Handlungsspielraums des § 21a Abs 1 WRG 1959 (etwa Vorschreibung zusätzlicher Auflagen, Festlegung von Anpassungszielen mitsamt Verpflichtung zur Projektvorlage, Einschränkung oder sogar Untersagung der Wassernutzung) die entsprechenden Maßnahmen – nach dem nunmehrigen Stand der Technik – zwecks Erreichung des Schutzes vorzuschreiben, wobei diese nicht unverhältnismäßig (Abs 3 par cit) sein dürfen und für deren Erfüllung angemessene Fristen zu setzen sind (Abs 2 par cit).

Daraus geht hervor, dass § 21a WRG 1959 nur auf rechtmäßig betriebene Anlagen Anwendung finden kann (bestehendes Wasserrecht als Eingriffsgegenstand). § 21a WRG 1959 ist kein Instrument zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (vgl etwa VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033; vgl dazu auch die vorherigen Ausführungen unter Punkt III.2.1.). Wäre der mangelnde Schutz öffentlicher Interessen daher auf ein konsenswidriges Verhalten der Bewilligungsinhaber zurückzuführen, wäre mittels Auftrag nach § 138 WRG 1959 oder Vollstreckung einer vorgeschriebenen, aber nicht eingehaltenen Auflage vorzugehen.

Gegenständlich liegt – wie bereits dargelegt – für die gegenständliche Anlage eine rechtskräftige wasserrechtliche Bewilligung vor, welche – wie ebenfalls bereits ausgeführt wurde - jedenfalls soweit dies im Hinblick auf die gegenständlich aufgetragene Maßnahme des Einbaus eines Hauptwasserzählers relevant ist, auch eingehalten wird. So wird das bescheidmäßig festgeschriebene Maß der Wasserbenutzung nicht überschritten und ist der Einbau eines Hauptwasserzählers nicht bescheidmäßig vorgeschrieben. Die rechtskräftige Bewilligung kann daher nur dann gemäß § 21a WRG 1959 nachträglich dahingehend abgeändert werden, dass ein Hauptwasserzähler einzubauen ist, wenn die soeben beschriebenen engen Voraussetzungen vorliegen:

Gegenständlich besteht bei der gegenständlichen Anlage trotz Einhaltung des seit 1985 unverändert bestehenden Konsenses mangels Überprüfbarkeit der Konsenswassermenge kein hinreichender Schutz der öffentlichen Interessen an einem sparsamen Wasserverbrauch, einer ressourcenschonenden Verwendung der Grund- und Quellwässer und langfristigen Sicherstellung einer geordneten Trink- und Nutzwasserversorgung und der damit verbundenen dauerhaften Einhaltung der Konsenswassermenge.

Der Einbau eines Hauptwasserzählers wäre zwar grundsätzlich geeignet, die konsensgemäße Entnahme von Grund- und Quellwässer zu überwachen, ist jedoch – aus den unter Punkt II.2. festgestellten näheren Umständen – im vorliegend zu

beurteilenden Einzelfall aufgrund der derzeit vorhandenen Anlagenkonzeption nicht möglich. Zur technisch sinnvollen Anordnung eines bzw zweier Hauptwasserzähler wären umfangreiche bauliche Maßnahmen samt Umlegungen von Leitungen erforderlich, wobei diese technischen und baulichen Umsetzungen von entsprechen Maßnahmen (Messschächte, Vorkammern, Leitungsumlegungen usw) einen erheblichen finanziellen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht, bedeuten würde. Da der entsprechende Erfolg (dauerhafte Sicherstellung bzw Nachweis der Einhaltung des bescheidmäßig vorgeschriebenen Entnahmekonsenses und dadurch Wiedererlangung des hinreichenden Schutzes der öffentlichen Interessen) im gegenständlichen Fall auch durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann (konkret durch die Aktualisierung der Wasserbedarfsberechnung nach den Ansätzen der ÖNORM B 2538 in Abständen von 5 Jahren), war dieses vorzuschreiben und Spruchpunkt A) dementsprechend abzuändern. Diese nunmehr aufgetragene Anpassungsmaßnahme entspricht dem Stand der Technik, ist geeignet und verhältnismäßig, um den hinreichenden Schutz der soeben dargelegten öffentlichen Interessen wieder zu gewährleisten und ergänzt als solche den bestehenden Konsens. Da im Jahr 2025 ein Schutzgebietsvorschlag von den bP vorgelegt wurde, im Rahmen dessen für die gegenständliche Wasserversorgungsanlage eine aktuelle Wasserbedarfsrechnung nach ÖNORM B 2538 durchgeführt wurde, sowie der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren beigezogene ASV im Rahmen seines Gutachtens vom 24. April 2025 entsprechende Berechnungen durchgeführt hat, war für die erstmalige Vorlage das Jahr 2030 festzusetzen.

III.2.3. Zusammenfassend ist hinsichtlich der in Spruchpunkt A) normierten wasserrechtlichen Anordnung daher festzuhalten, dass mangels Konsensüberschreibung ein auf § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 (iVm § 50 leg cit) gestützter Auftrag zum Einbau eines Hauptwasserzählers in der gegenständlichen Anlage rechtswidrig wäre. Auch auf § 21a WRG 1959 kann eine entsprechende Anordnung (Einbau eines Hauptwasserzählers) nicht gestützt werden, jedoch ist die gegenständliche Anordnung auf Basis dieser Rechtsnorm dahingehend abzuändern, dass die zur Wiedererlangung eines hinreichenden Schutzes der öffentlichen Interessen erforderliche, verhältnismäßige und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahme einer 5-jährig vorzunehmenden Wasserbedarfsrechnung aufgetragen wird (vgl dazu die näheren Ausführungen unter Punkt III.2.2.).

III.3. Auftrag gemäß Spruchpunkt B) (Schutzgebietsvorschlagsvorlegung) Bekämpfung der Erfüllungsfrist

III.3.1. Diesbezüglich erhoben die bP nur Beschwerde hinsichtlich der Erfüllungsfrist gemäß § 59 Abs 2 AVG, welche ihrer Auffassung nach mit 31. Dezember 2024 zu kurz bemessen sei.

Die Festlegung der Erfüllungsfrist ist ein vom übrigen Bescheidinhalt trennbarer und daher isoliert bekämpfbarer Bescheidbestandteil (vgl dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz 61 [Stand 01.03.2023, rdb.at] mwN). Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist hinsichtlich Spruchpunkt B) des angefochtenen Bescheids also lediglich die Frage der (Neu-)Festsetzung der diesbezüglichen Frist. Die in Spruchpunkt B) des angefochtenen Bescheids getroffene Anordnung (Vorlage eines Schutzgebietsanpassungsvorschlags) erwuchs daher mangels fristgerechter Beschwerde in Rechtskraft und deren Rechtmäßigkeit dem Grunde nach ist demnach nicht vom Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich umfasst.

Gemäß § 59 Abs 2 AVG sind im Falle des Ausspruches einer Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes im Spruch zugleich eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen. Im gegenständlichen Fall erscheint angesichts der Tatsache, dass der angefochtene Bescheid Mitte November 2024 erlassen wurde und eine folglich nur eineinhalbmonatige Frist für die Ausarbeitung eines derartigen Vorschlags, der entsprechende Vorerhebungen bedarf, die normierte Frist tatsächlich nicht angemessen.

Da jedoch von den bP während des laufenden Beschwerdeverfahrens am 12. Mai 2025 ein Schutzgebietsanpassungsvorschlag der bB übermittelt wurde und somit der Anordnung in Spruchpunkt B) während dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren nachgekommen wurde, fiel das rechtliche Interesse der bP an einer Entscheidung über die Angemessenheit der Frist weg. Angesichts der geänderten Umstände (mittlerweile erfolgter Vorlage des Schutzgebietsanpassungsvorschlags) liegt daher kein Rechtsschutzbedürfnis der bP an der inhaltlichen Erledigung ihrer auf die Fristsetzung beschränkten Beschwerde mehr vor und war die Beschwerde soweit sie sich auf die in Spruchpunkt B) des angefochtenen Bescheids normierte Frist bezieht als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (vgl zur Übertragbarkeit der Rsp des VwGH zu § 33 VwGG auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten etwa VwGH 05.05.2022, Ra 2022/03/0086, mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im gegenständlichen Erkenntnis wird hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung eines Auftrags nach § 138 WRG 1959 bzw einer Anordnung gemäß § 21a WRG 1959 nicht von der als einheitlich zu qualifizierenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl insb die unter Punkt III. zitierte Rechtsprechung) abgewichen. Auch bezüglich der

Festsetzung und Bekämpfbarkeit einer Erfüllungsfrist gemäß § 59 Abs 2 AVG war vorliegend keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts sowie die auf die besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles abstellende Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als Wertungsfragen im Einzelfall in der Regel nicht revisibel sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger